

Beitragsordnung DSV Stingrays Hannover

§1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 13.10.2022.

§2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus und je nach Wunsch des Mitglieds, zum 01. oder 15. jeden Monats fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§4 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- Vollzahler monatlich 15.- €
- Ermäßigt monatlich 7,50 €

Als ermäßigt gelten:

- jedes passive Mitglied, das nicht für den Ligaspielbetrieb gemeldet wird
- Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende
- arbeitslos gemeldete Mitglieder
- Rentner
- Mitglieder im Besitz eines Schwerbehindertenausweises

§5 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5.- € je Mahnung. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§7 Soziale Härtefälle

- In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§9 Aufnahmegebühr

Eine einmalige Aufnahmegebühr, in Höhe der jeweils aktuell üblichen Verbandsmeldegebühren, wird mit Vereinseintritt für aktive Mitglieder erhoben. Momentan beträgt die Meldegebühr für Bezirks- Landes- und Nationalverband, sowie den Landessportbund zusammen 31,95 €.

Passive Mitglieder zahlen zunächst keine Aufnahmegebühr. Sollten sie aber innerhalb des ersten Jahres als Vereinsmitglied für den aktiven Spielbetrieb nachgemeldet werden, wird die volle Aufnahmegebühr nachträglich erhoben.

§10 Umlagen

Über etwaige Umlagen entscheidet bei Bedarf und in jedem Einzelfall die Mitgliederversammlung.

§11 Änderungen

- Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 09.09.2024 in Kraft.